

Eidg. Steuerverwaltung  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per Mail an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 13. Oktober 2022

## **Vernehmlassungsantwort: Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronisches Verfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Würdigung**

GastroSuisse befürwortet die Entwicklung hin zu mehr Digitalisierung bei bürokratischen und administrativen Abläufen. Effiziente digitale Prozesse entlasten nicht nur die Verwaltung, sondern auch die jeweiligen Unternehmen. Bei der Mehrwertsteuer ist es bereits seit einigen Jahren für alle steuerpflichtigen Personen möglich, sich elektronisch anzumelden resp. die Abrechnung und deren Korrekturen elektronisch auszufüllen und einzureichen. Wie Zahlen der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV bestätigen, wird dieses Angebot rege genutzt. GastroSuisse geht davon aus, dass dies auch für die gastgewerblichen Unternehmen gilt. Entsprechend befürwortet der Branchenverband ein Inkrafttreten von *Artikel 123* der Mehrwertsteuerverordnung, wonach die Anmeldung, die Abrechnung sowie deren Korrekturen ab dem 01. Januar 2024 ausschliesslich elektronisch erfasst werden können.

### **II. Umsetzung der Verordnungsänderung**

Obschon eine Vielzahl der Unternehmen die meisten Prozesse im Rahmen der Mehrwertsteuerabwicklung bereits elektronisch vornehmen, dürfen jene Unternehmen, welche eine Abrechnung und entsprechende Korrekturen weiterhin in Papierform einreichen, nicht benachteiligt werden. GastroSuisse bittet in diesem Zusammenhang, bei der Umsetzung der Verordnungsänderung folgende Anliegen zu berücksichtigen:

#### **1. Längere Übergangsfrist**

Gemäss Absatz II der Mehrwertsteuerverordnung soll die Verordnungsänderung per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Es dürfte mehrere gastgewerbliche Betriebe geben, für welche diese Frist zu kurz ist. Insbesondere bei den Restaurationsbetrieben gibt es Beispiele, welche bereits seit Jahrzehnten ihrer Tätigkeit ohne elektronische Prozesse nachgehen. Es gibt keinen Grund zur Eile, sodass ihnen diese umfangreichen Änderungen innerhalb der nächsten 16 Monate vorgeschrieben werden müssten. GastroSuisse empfiehlt entsprechend, das Inkrafttreten der Verordnungsänderung auf frühestens den 1. Januar 2026 anzusetzen.

## 2. Sensibilisierungskampagne

Alle Unternehmen, welche in den nächsten Abrechnungsperioden eine Abrechnung und entsprechende Korrekturen in Papierform einreichen, sollen nochmals schriftlich darauf hingewiesen werden, dass dies ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung nicht mehr möglich sein wird. So werden diese Unternehmen frühzeitig informiert und sie können eine Umstellung ihrer Abrechnungsmethode sauber vorbereiten.

## 3. Kulante Nachfrist

Wie die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens festhält, erhalten jene Unternehmen, welche nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung, eine Anmeldung oder Abrechnung inklusive der Korrekturen nicht elektronisch einreichen, eine Mahnung mit der Aufforderung, dies «innert einer Nachfrist»<sup>1</sup> nachzuholen. Verfällt diese Nachfrist, droht die ESTV mit einer Busse. Der Branchenverband GastroSuisse bittet den Bundesrat darum, eine grosszügige und entsprechend unternehmerfreundliche Nachfrist zu bestimmen, damit jenen Unternehmen, welche Schwierigkeiten bei der digitalen Umstellung haben, ausreichend Zeit gegeben wird, um auf die elektronischen Prozesse umzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
*Präsident GastroSuisse*



Daniel Borner  
*Direktor GastroSuisse*

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Mehrwertsteuer: Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (S. 3)